

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb Wasser und Breitband

der Gemeinde Kronau

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kronau am Dienstag, 19.05.2026 folgende **Betriebssatzung** beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasser- und Breitbandversorgung der Gemeinde Kronau wird unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Wasser und Breitband der Gemeinde Kronau“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser und Breitband. Er hat dabei die Aufgabe, das vom Zweckverband „Gruppenwasserversorgung Hohberg“ bezogene Wasser auf die Endabnehmer im Gemeindegebiet zu verteilen. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden oder Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern. Die Breitbandversorgung erfolgt über die Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH (BLK) und deren Dienstleister. Im Eigentum des Eigenbetriebs steht das Leitungsnetz.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb führt folgende Betriebszweige:
 - a) Wasserversorgung
 - b) Breitband
- (5) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen. Ihm obliegt die Entscheidung über
 1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 20.000 Euro übersteigt;
 2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 20.000 Euro unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans oder des Erfolgsplans handelt,
 3. den Erwerb anderer Gegenstände des Sach- und Finanzvermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 20.000 Euro übersteigt,
 4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 20.000 Euro übersteigt;
 5. die Veräußerung anderer Gegenstände des Sach- und Finanzvermögens, wenn der Wert des Gegenstands 20.000 Euro übersteigt,
 6. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 20.000 Euro übersteigt;
 7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 8.000 Euro im Einzelfall, bei gewerblichen Nutzungen bis zu 4.000 Euro jährlich.
 8. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Wasserbezugsverträgen,
 9. die Festsetzung der allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen (Entgelte für den Wasserbezug, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenersätze usw.) und den Abschluss von Sonderabnehmerverträgen,
 10. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 S. 2;

11. die Bestellung anderer als der in Nr. 6 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 20.000 Euro übersteigt,
 12. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung 20.000 Euro übersteigt oder die Verpflichtung auch künftige Wirtschaftsjahre berührt,
 13. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte
 14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 2.500 Euro,
 15. den Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 2.500 Euro beträgt,
 16. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 7, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung handelt,
 17. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Eingruppierung) bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
 18. die Festsetzung des Entgelts bei nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht,
 19. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Betriebsleiter,
 20. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 10 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind, und zu Mehrauszahlungen bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsauszahlungen, wenn diese für das einzelne Vorhaben 10.000 Euro übersteigen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 14.03.2023 außer Kraft.

Kronau, 19.05.2026

Frank Burkard
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.